



**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	16.09.2022	<b>2022/229</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	26.09.2022
Kreistag	öffentlich	24.10.2022

**Tagesordnungspunkt 1**

**Richtlinien für die Gewährung von pauschalen Geldleistungen nach § 116 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX**

**Beschlussvorschlag**

**Den Richtlinien für die Gewährung von pauschalen Geldleistungen nach § 116 Abs. 1 SGB IX wird zugestimmt und das Inkrafttreten ab dem 24. Oktober 2022 beschlossen.**

## Historie und Sachverhalt

Zum 1. Januar 2020 trat die wesentliche Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Die Eingliederungshilfe wurde aus dem Fürsorgesystem des Sozialgesetzbuches (SGB) XII herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im SGB IX aufgenommen.

Das SGB IX sieht die pauschale Geldleistung als eine neue Form der Leistungsgewährung vor.

Nach §§ 105,116 Abs. 1 SGB IX können, mit Zustimmung des Leistungsberechtigten, folgende Leistungen zur sozialen Teilhabe auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden:

- Leistungen zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen der Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten
- Leistungen zur Förderung der Verständigung
- Leistungen zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität

Die pauschale Geldleistung soll Leistungsberechtigten die Deckung von einfachen wiederkehrenden Bedarfen, für die es keiner besonderen Qualifikation bedarf, auf unkomplizierte Art ermöglichen. Die Leistungsberechtigten sollen in die Lage versetzt werden, Personen wie z.B. Freunde, Nachbarn, die einfache Assistenzleistungen für sie erbringen, mit einem kleinen Geldbetrag zu honorieren.

Die pauschale Geldleistung erweitert die Handlungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten, da sie neben professionellen Leistungsanbietern auch alternative Angebote in jeglicher Form nutzen können. Sie trägt damit dazu bei, die Selbstbestimmung der leistungsberechtigten Personen und deren eigenverantwortliche Lebensführung zu stärken.

Mit § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB IX werden die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, die Landkreise, dazu ermächtigt, Näheres zur Höhe und Ausgestaltung der Leistungen sowie zur Leistungserbringung zu regeln.

Da aus Sicht der Sozialverwaltung ein Bedarf für die neue Form der Leistungsgewährung besteht, hat die Sozialverwaltung entsprechende Richtlinien (Anlage 1) erarbeitet.

### Erläuterung zu Ziffer 2 der Richtlinien:

Da es sich bei den Leistungen, für die eine pauschale Geldleistung in Betracht kommt, um Leistungen der Eingliederungshilfe handelt, sind Zielgruppe der Richtlinien Menschen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe gehören.

Dies sind Menschen mit körperlicher, seelischer, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft (wesentliche Behinderung) eingeschränkt sind.

### Erläuterung zu Ziffer 6 der Richtlinien:

Für die Leistungsbereiche, für die eine pauschale Geldleistung in Betracht kommt, ist ein Betrag von jeweils 125 EUR vorgesehen.

**Bei den Leistungen zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen der Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten** handelt es sich um eine kompensatorische bzw. einfache Assistenz. Sie gleicht zum einen ganz oder teilweise Verrichtungen aus, die ein Leistungsberechtigter nicht eigenständig ausführen kann (z.B. Erledigung des Haushalts, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme), zum anderen kann sie auch in einer bloßen Begleitung des Leistungsberechtigten bei einer Handlung bestehen. Die Begleitung soll der Überwindung von Barrieren dienen, die sich aus physischen, psychischen oder strukturellen Einschränkungen ergeben (z.B. Unterstützung beim Einstieg in Bus oder Bahn, Bedienen von Ticketautomaten).

Bei der Höhe der Geldleistung für diesen Leistungsbereich hat sich die Sozialverwaltung an dem Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige nach § 45 b SGB XI orientiert, da die pauschale Geldleistung der Eingliederungshilfe und der Entlastungsbetrag im Rahmen der Pflege nahezu dem gleichen Zweck

dienen. Der Entlastungsbetrag kann insbesondere auch für die Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt in Anspruch genommen werden.

Da es bei der Übernahme dieser Leistungen keiner fachlichen Qualifikation bedarf, kann bei der Entlohnung aus Sicht der Verwaltung der Mindestlohn zu Grunde gelegt werden. Bei einem Mindestlohn von derzeit 10,45 EUR pro Stunde bzw. 12 EUR ab dem 1. Oktober 2022 kann sich ein Leistungsberechtigter rund 12 bzw. 10 Stunden pro Monat Unterstützung einkaufen.

**Leistungen zur Förderung der Verständigung** werden nach § 82 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderung die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistung umfasst nicht die allgemeine Verständigungshilfe im alltäglichen Leben. Die Leistung ist nur für besondere Fälle/Anlässe beschränkt z.B. für Vertragsverhandlungen, Bankgeschäfte, Arztbesuche, Einlieferung ins Krankenhaus, besondere Familienfeiern, Elternversammlungen.

Auch bei der Pauschale für diesen Leistungsbereich hat sich die Sozialverwaltung am Entlastungsbetrag orientiert.

**Die Leistungen zur Mobilität** umfassen Leistungen zur Beförderung. Ein Anspruch besteht nur für Personen, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist. Die Leistungen müssen nicht durch einen Beförderungsdienst erbracht werden. Im Rahmen der pauschalen Geldleistung kann sich der Leistungsberechtigte auch beispielsweise von Verwandten, Bekannten, Freunden fahren lassen und diese dafür entschädigen.

Bei der Höhe der monatlichen Geldleistung von 125 EUR hat sich die Sozialverwaltung am Landesreisekostengesetz orientiert. Dieses sieht bei Dienstreisen mit einem privaten PKW eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent pro Kilometer vor. Legt man diese Vergütung zu Grunde, stehen dem Leistungsberechtigten rund 417 Beförderungskilometer pro Monat zur Verfügung.

Anlagen

Anlage 1 - Richtlinien für die Gewährung von pauschalen Geldleistungen nach § 116 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX

